

Satzung „Lebendiges Hattingen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Lebendiges Hattingen e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hattingen einzutragen. Sitz des Vereins ist Hattingen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Aufgaben sind,

- die direkte Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen in Hattingen, insbesondere der karitativen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten im Gebiet der Stadt Hattingen
- die Förderung der Kommunikation untereinander
- die Förderung einer Kultur des Zusammenwirkens der gemeinnützigen Einrichtungen
- die Förderung der Verbundenheit der Bürger/innen mit ihrer Stadt.

Diese Aufgaben werden verwirklicht, u.a. durch die Unterstützung alteingesessener und neuer gemeinnütziger Organisationen, z.B.

- durch die Herausgabe eines Terminkalenders als Stadtmagazin,
- durch die Messe der Gemeinnützigkeit,
- durch Workshops zum Thema Ehrenamt und Gemeinnützigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle im Bereich der Stadt Hattingen organisierten gemeinnützigen Vereine, Verbände, Initiativgruppen, Schulen, kirchlichen und andere öffentliche Einrichtungen erlangen. Diese müssen anerkannt gemeinnützig oder von ihrer Sache her offensichtlich gemeinnützig tätig sein.

Die einzelnen Organisationen werden durch ihre umfassendste Dachorganisation auf Hattinger Stadtebene vertreten.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Jahresende wirksam, wenn die Austrittserklärung dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Jahresende zugegangen ist.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied die Kriterien der Gemeinnützigkeit nicht mehr erfüllt oder das Handeln der Mitgliedsorganisation in wesentlichen Zügen nicht mehr Zweck und Aufgaben der Satzung entspricht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Vollversammlung
- die Ausschüsse.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsorganisationen. Jede Mitgliedsorganisation kann zwei Delegierte entsenden. Diese Delegierten können wechseln. Jede Mitgliedsorganisation hat nur eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.

Sie wird durch den/die Vorsitzende/n des Vorstands mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

Sie ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde – unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Bildung und Besetzung der Ausschüsse
- Entlastung des/der Kassierers/KassiererIn
- Entlastung des Vorstands
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Begleitung des Vorstandes in der laufenden Arbeit, die sich aus den Inhalten der Satzung ergibt
- Verabschiedung, Änderung und Aufhebung der Satzung
- Auflösung des Vereins.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er tagt mindestens dreimal jährlich.

Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n schriftlich mindestens vier Wochen vorher.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Zum Vorstand gehören

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Schriftführer/in
- der/die Kassierer/in
- drei Beisitzer/innen.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt. Darunter muss sich der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Erledigung des laufenden Geschäftsbetriebes zwischen den Sitzungen

- Einladung, Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlungen
- Einladung, Leitung und Protokollierung der Vollversammlungen
- Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach außen
- Herausgabe des Stadtmagazins
- Anstellung und Leitung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

Der Verein kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

§ 7 Die Ausschüsse

Die Ausschüsse ergänzen und entlasten den Vorstand in seiner Arbeit.

Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Sie tagen nach Bedarf.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8 Die Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Mitgliedsorganisationen.

Sie hat beratende Funktion.

Sie tritt im zweiten Quartal jeden zweiten Geschäftsjahres zusammen.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Monate vorher auf schriftlichem Wege über die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie müssen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.

§ 9 Finanzierung

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Das laufende Geschäft wird durch Spenden und die Einnahmen aus dem Betrieb des Stadtmagazins getragen.

§ 10 Geschäftsordnung

Für die einzelnen vom Verein getragenen Arbeitsbereiche werden Geschäftsordnungen erlassen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen / Auflösung

Die Verabschiedung, Veränderung oder Aufhebung der Satzung, sowie die mit letzterem verbundene Auflösung des Vereins kann nur durch die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erfolgen.

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den dann noch vorhandenen als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsorganisationen zu, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden müssen.

Stand: Januar 2010